

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
 hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 folgende

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

**für den Friedhof in Waidhofen an der Thaya beschlossen.**

### § 1

#### **Gebührenarten**

Für die Benützung des Friedhofes in Waidhofen an der Thaya werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen

### § 2

#### **Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR	200,00
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR	400,00
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR	800,00
d) Kindergräber	EUR	100,00
e) Grüfte bis zu 3 Leichen	EUR	2.600,00
f) Grüfte bis zu 6 Leichen	EUR	5.200,00
g) Urnennische für bis zu 4 Urnen	EUR	400,00

... einfach  
Waldviertel!

h) Urnennische für bis zu 6 Urnen	EUR	600,00
-----------------------------------	-----	--------

### § 3

## Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR	200,00
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR	400,00
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR	800,00
d) Kindergräber	EUR	100,00
e) Grüfte bis zu 3 Leichen	EUR	850,00
f) Grüfte bis zu 6 Leichen	EUR	1.700,00
g) Urnennische für bis zu 4 Urnen	EUR	400,00
h) Urnennische für bis zu 6 Urnen	EUR	600,00

### § 4

## Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Reihengräber und Familiengräber	EUR	700,00
b) Grüfte	EUR	700,00
c) Kindergräber	EUR	150,00
d) Urnenbeisetzung in Urnennischen	EUR	300,00
e) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen oder Grüften	EUR	400,00

(2) Für die mit dem Öffnen und Schließen der Grabstelle verbundenen Steinmetzarbeiten, soweit solche Arbeiten erforderlich sind, werden folgende Kosten verrechnet:

a) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte bei Reihen- und Familiengräbern (für Urnenbegräbnis)	EUR	450,00
b) Entfernen und Anbringen von Grabstein, Abdeckplatte und Einfassung bei Reihen- und Familiengräbern	EUR	700,00
c) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte bei Grüften (für Urnenbeisetzung)	EUR	500,00
d) Öffnen und Schließen einer Gruft	EUR	700,00

### § 5

## Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung, Exhumierung einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshallen**

- a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanne) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 60,00
- b) Die Gebühr für die Benützung der kleinen Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 200,00
- c) Die Gebühr für die Benützung der großen Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 300,00

## § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

